

Bau und Umwelt
Umweltschutz und Energie
Kirchstrasse 2
8750 Glarus

GEMEINDE [NAME]

**[Name der Wasserversorgung bzw.
der Inhaberin der Fassungsanlage]**

SCHUTZZONENREGLEMENT

FÜR DIE GRUND [bzw. QUELL]WASSERFASSUNG[EN]

[NAME/N DER FASSUNG/EN]

Hinweise für den Gebrauch

Dieses Muster-Schutzzonenreglement ersetzt alle früheren Muster-Schutzzonenreglemente des Kantons Glarus.

Dieses Muster-Schutzzonenreglement orientiert sich am Muster-Schutzzonenreglement der Kantone St. Gallen und Appenzell Ausserrhoden. Die Musterreglemente der Kantone Glarus, St. Gallen und Appenzell Ausserrhoden können damit als materiell weitgehend harmonisiert bezeichnet werden. Unterschiede finden sich im Verfahren und bei den Zuständigkeiten.

In der Beilage zum (Muster-)Schutzzonenreglement sind alle wesentlichen im Bereich von Grundwasserschutzzonen und -arealen geltenden eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Verordnungen zusammengestellt. In den Fussnoten zu einzelnen Artikeln dieses Musterreglements wird jeweils auf die geltenden Bestimmungen des übergeordneten Rechts sowie auf weitere massgebende Richtlinien und Empfehlungen verwiesen.

Die Beilage zum Schutzzonenreglement ist als separates Dokument zu erstellen, damit ein gleichzeitiges Nachschlagen ausgewählter Bestimmungen möglich ist. Ebenso wird bei einer Aktualisierung der Beilage die Nachführung einfacher.

Kapitel und Artikel bzw. Absätze in eckigen Klammern sind je nach den örtlichen Gegebenheiten ins Reglement aufzunehmen bzw. wegzulassen. Text in eckigen Klammern ist als Hinweis zu verstehen, welcher bei der Anpassung des Muster-Schutzzonenreglements an die örtlichen Verhältnisse zu beachten ist. Das Schutzzonenreglement ist an die lokalen Gegebenheiten durch die Ersteller des Reglements anzupassen, dabei können Artikel ohne Bewandnis gestrichen oder weitere ergänzt werden.

Kursive Textabschnitte dienen der Erläuterung der Bestimmungen.

Ein Inhaltsverzeichnis erleichtert die Übersicht, ist jedoch nicht zwingend erforderlich.

Kopf- und Fusszeilen werden vorteilhafterweise entsprechend angepasst (Grundwasserschutzzone [Name] für Muster-Schutzzonenreglement Kanton Glarus.doc bzw. Verfasser / Dokumentbezeichnung für Muster-Schutzzonenreglement Glarus.doc).

Allfällige Änderungen am Wortlaut einzelner Bestimmungen sind im Einvernehmen mit der Abteilung Umweltschutz und Energie vorzunehmen.

Für Auskünfte und Beratungen steht die Abteilung Umweltschutz und Energie gerne zur Verfügung (Departement Bau und Umwelt, Abteilung Umweltschutz und Energie, Kirchstrasse 2, 8750 Glarus; Tel. 055 640 64 50; E-Mail: umwelt@gl.ch).

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 1 Geltungsbereich	5
Art. 2 Grundwasserschutzzonen und deren Ziele	5
Art. 3 Wegleitung des Bundes	5
Art. 4 Einhaltung der Schutzzonenvorschriften	5
Art. 5 Überwachung der Grundwasserqualität	6
Art. 6 Informationspflicht	6
2. Allgemeine Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen	6
Art. 7 Grundsatz	6
2.1. Bestimmungen für die Zone S3	6
Art. 8 Allgemeine Beschränkungen	6
Art. 9 Bauten und Anlagen	7
Art. 10 Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten	7
Art. 11 Schmutzwasserleitungen	7
Art. 12 Verkehrsanlagen	7
Art. 13 Landwirtschaftliche Anlagen	8
Art. 14 Geländeänderungen und Materialentnahmen	8
Art. 15 Deponien und Ablagerungen	8
Art. 16 Bodenbewirtschaftung und Düngung	8
Art. 17 Pflanzenschutzmittel und Holzschutzmittel	8
2.2. Bestimmungen für die Zone S2	9
Art. 18 Allgemeine Beschränkungen	9
Art. 19 Bodenbewirtschaftung und Düngung	9
Art. 20 Kleintankanlagen Diesel	9
Art. 21 Pflanzenschutzmittel und Holzschutzmittel	10
2.3. Bestimmungen für die Zone S1	10
Art. 22 Allgemeine Beschränkungen	10
Art. 23 Zutritt	10
3. Besondere Bestimmungen	10
4. Übergangsbestimmungen für bestehende Bauten und Anlagen	10
Art. 23 Grundsatz	10
Art. 24 Fristen	11
4.1. [Übergangsbestimmungen für die Zone S3]	11
[Art. 25 Betriebe mit Stoffen, die Gewässer verunreinigen können]	11
[Art. 26 Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten]	11
[Art. 27 Schmutzwasserleitungen]	11
[Art. 28 Verkehrsanlagen]	11
[Art. 29 Landwirtschaftliche Anlagen]	12
[Art. 30 Belastete Standorte]	12
4.2. [Übergangsbestimmungen für die Zone S2]	12
[Art. 31 Betriebe mit Stoffen, die Gewässer verunreinigen können]	12
[Art. 32 Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten]	12

[Art. 33 Schmutzwasserleitungen]	12
[Art. 34 Verkehrsanlagen]	12
[Art. 35 Landwirtschaftliche Anlagen]	13
[Art. 36 Belastete Standorte]	13
4.3. [Übergangsbestimmungen für die Zone S1]	13
[Art. 37 Verkehrsanlagen]	13
5. Schlussbestimmungen	13
Art. 38 Verfügungen	13
Art. 39 Ausnahmegewilligungen	13
[Art. 40 Anmerkung im Grundbuch]	13
Art. 41 Strafbestimmungen	14
[Art. 42 Aufhebung bisherigen Rechts]	14
Art. 43 Inkrafttreten	14
Erlass und Genehmigung	15

In Anwendung von Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20; GSchG), Art. 29 ff. der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201; GSchV) und Art. 9 Abs. 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 7. Mai 1995 (GS VIII B/21/1; Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz; EG GSchG) erlässt der Gemeinderat [bzw. die Gemeindeversammlung] [Name] als Reglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Grundwasserschutzzonen der Grund[bzw. Quell]wasserfassung[en]: [Name], Koordinaten: 2 7.. ... / 1 2.. ...

Es legt die zum Schutz des Grundwassers erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen fest.

Das Reglement ist Bestandteil des Schutzzonenplans [Name, evtl. Plan-Nr. und Verfasser], datiert vom [Datum] (Massstab [1:1'000]).

Die Vorschriften des Bau- und Planungsrechtes, des Natur- und Heimatschutzrechtes, des Lebensmittelrechtes sowie der Wald-, der Umweltschutz- und der Gewässerschutzgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Soweit die Bestimmungen dieses Reglements eine einschränkendere Nutzung der Grundstücke vorschreiben, gehen sie der Ortsplanung der Gemeinde [Name]¹ sowie der eidgenössischen und kantonalen Bau- und Raumplanungsgesetzgebung² vor.

Art. 2 Grundwasserschutzzonen und deren Ziele³

Grundwasserschutzzonen bestehen bei Lockergesteins- und schwach heterogenen Karst- und Kluff-Grundwasserleitern aus der Zone S1, der Zone S2 und der Zone S3.

Die Schutzzonen bezwecken einen abgestuften, vorsorglichen Schutz des näheren Einzugsgebietes der Trinkwasserfassungsanlage in qualitativer und quantitativer Hinsicht.

Art. 3 Wegleitung des Bundes

Die Wegleitung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU)⁴ gilt bei der Anwendung dieses Reglements als Richtlinie.

Art. 4 Einhaltung der Schutzzonenvorschriften

Die [Inhaber/in der Wasserfassung] überwacht die Einhaltung der Schutzzonenvorschriften und führt periodisch eine Gefahrenanalyse durch⁵. Änderungsbedarf an den Schutzzonenvorschriften oder Verstösse meldet sie unverzüglich der Gemeinde. Die Inhaberin der Wasserfassung kann Dritte mit dieser Aufgabe beauftragen.

1 Zonenplan [Gemeinde] vom [Datum] und Baureglement [Gemeinde] vom [Datum]

2 Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, SR 700; RPG) sowie Raumentwicklungs- und Baugesetz vom 2. Mai 2010 (VII B/1/1; RBG)

3 Anhang 4 Ziff. 12 GSchV (Beilage 1.2)

4 Beilage 3 Bst. a

5 Art. 3 Abs. 3 TBDV (Beilage 1.8)

Bauvorhaben in den Grundwasserschutzzonen sind der Inhaberin der Wasserfassung im Baubewilligungsverfahren schriftlich anzuzeigen.

Die Zone S2 ist bei Bedarf auf geeignete Weise zu markieren.

Art. 5 Überwachung der Grundwasserqualität⁶

Das Rohwasser ist durch die [Inhaber/in der Wasserfassung] regelmässig untersuchen zu lassen. Der Untersuchungsumfang richtet sich nach der Lebensmittelgesetzgebung⁷ und der Gewässerschutzverordnung (Anforderungen an die Wasserqualität unterirdischer Gewässer)⁸.

Die Gemeinde und die kantonale Behörde (Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (ALT)) sind unverzüglich zu informieren, wenn:

- a. die Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung an die chemisch-physikalische oder bakteriologische Wasserqualität gemäss Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV)⁹ nicht erfüllt sind;
- b. die numerischen Anforderungen an die Wasserqualität gemäss Gewässerschutzverordnung nicht erfüllt sind; oder
- c. die Konzentration von Stoffen, für welche die Lebensmittelgesetzgebung, die Gewässerschutzverordnung oder die Altlasten-Verordnung¹⁰ numerische Anforderungen enthalten, stetig zunimmt.

Art. 6 Informationspflicht

Die Eigentümer von Grundstücken in den Grundwasserschutzzonen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf den betroffenen Grundstücken arbeiten, über die massgebenden Nutzungsbeschränkungen zu informieren. Die Informationspflicht gilt auch für Unternehmer/innen, die auf dem Grundstück innerhalb der Grundwasserschutzzonen arbeiten.

2. Allgemeine Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen

Art. 7 Grundsatz

Die allgemeinen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen (Kapitel 2) gelten für neue Bauten und Anlagen. Sie gelten ebenfalls bei wesentlichen Änderungen bestehender Bauten und Anlagen. Sie gelten auch für bauliche Änderungen und für Nutzungsänderungen sowie für Änderungen im Maschinenpark oder bei betrieblichen Abläufen in Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, wenn eine Gefährdung des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann.

Mängel an Bauten und Anlagen, die das Grundwasser konkret gefährden, sind ohne Verzug zu beheben.

2.1. Bestimmungen für die Zone S3

Art. 8 Allgemeine Beschränkungen

Anlagen und Nutzungen, von denen eine Gefahr für das Grundwasser ausgeht, sind nicht zulässig¹¹.

⁶ Art. 47 GSchV (Beilage 1.2)

⁷ Beilage 1.9

⁸ Anhang 2 Ziff. 2 GSchV (Beilage 1.2)

⁹ Art. 3 und Anhänge 1 – 3 TBDV (Beilage 1.8)

¹⁰ Beilage 3 Bst. b

¹¹ Anhang 4 Ziff. 221 Abs. 1 GSchV (Beilage 1.2); Beilage 3 Bst. m

Art. 9 Bauten und Anlagen

Bauten und Anlagen sind über dem höchsten Grundwasserspiegel, bei Quellwasserfassungen über den wasserführenden Schichten, zu errichten.

Für die Versickerung von Dachwasser sind die einschlägigen Richtlinien¹² massgebend.

Bei der Verwendung von Sekundärbaustoffen (Recyclingbaustoffe) sind die einschlägigen Richtlinien¹³ zu beachten.

Bei Bauarbeiten sind besondere Schutzmassnahmen¹⁴ zu treffen.

Art. 10 Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten

Die Zulässigkeit und die zu treffenden Massnahmen bei der Errichtung und Änderung von Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten richten sich nach dem Bundesrecht¹⁵.

Art. 11 Schmutzwasserleitungen

Schmutzwasserleitungen samt Hausanschlüssen und Schächten sind dauerhaft und dicht zu erstellen und so auszuführen, dass Dichtheitsprüfungen einfach möglich sind. Sie müssen den einschlägigen Vorschriften und Richtlinien¹⁶ entsprechen.

Die Dichtheit ist vor Inbetriebnahme und nachher alle fünf Jahre zu prüfen. Die zuständige Gemeindebehörde sorgt für eine koordinierte Durchführung der Kontrollen.

Art. 12 Verkehrsanlagen

Die Entwässerung von Verkehrsanlagen hat nach den einschlägigen Vorschriften und Richtlinien zu erfolgen. Strassen sind mit Hinweisschildern «Wasserschutzgebiet»¹⁷ zu versehen.

Strassen und Plätze aller Art, die dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offenstehen oder auf denen regelmässig Fahrzeuge mit wassergefährdenden Flüssigkeiten verkehren, sind mit dichtem Belag und Randbordüren sowie nötigenfalls mit Abirrschutz zu erstellen. Das Abwasser ist abzuleiten.

Private Verkehrsflächen für Motorfahrzeuge, wie Garagenvorplätze und Garagen, sind mit dichtem Belag, geeignetem Gefälle und Randbordüren zu erstellen. Das Abwasser ist abzuleiten¹⁸.

Die allfällige Einleitung des Abwassers in ein Oberflächengewässer muss ausserhalb der Grundwasserschutzzonen und so erfolgen, dass kein Abwasser in die Fassung gelangen kann.

Die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser von Verkehrsflächen, wie wenig frequentierte private Abstellplätze, Flurwege und Forststrassen, über eine bewachsene, biologisch aktive Bodenschicht ist zulässig¹⁹. Dabei muss ausgeschlossen werden können, dass das Abwasser punktuell versickern kann.

¹² Beilage 3 Bst. c

¹³ Beilage 3 Bst. d

¹⁴ Beilage 3 Bst. e

¹⁵ Art. 22 GSchG (Beilage 1.1), Art. 32 und 32a und Anhang 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. e bis i GSchV (Beilage 1.2); Beilage 3 Bst. k

¹⁶ Beilage 3 Bst. a und f

¹⁷ Art. 46 Abs. 4 SSV (Beilage 1.13)

¹⁸ Beilage 3 Bst. l

¹⁹ Art. 3 GSchV Abs. 3 Bst. b und c (Beilage 1.2)

Art. 13 Landwirtschaftliche Anlagen

Lageranlagen für Hofdünger (Güllebehälter, Schwemmkanäle, Mistplatten usw.), Raufuttersilos sowie Laufhöfe sind nach den geltenden Vorschriften und Richtlinien²⁰ zu erstellen und zu betreiben.

Güllebehälter sind mit einem Leckerkennungssystem auszurüsten. Die Dichtheit ist damit regelmässig (mindestens jährlich) zu prüfen. Für die übrigen Anlagen gelten die Kontrollintervalle für Schmutzwasserleitungen sinngemäss. Die zuständige Gemeindebehörde sorgt für die Durchführung der Kontrollen.

Art. 14 Geländeänderungen und Materialentnahmen

Geländeänderungen, bei denen die Deckschicht beseitigt oder wesentlich vermindert wird, sind nicht zulässig. Ausgenommen sind Aushubarbeiten für zulässige Bauten und Anlagen.

Materialentnahmen sind untersagt²¹.

Art. 15 Deponien und Ablagerungen

Das Errichten und Betreiben von Deponien²² und Plätzen zum Vergraben von Tierkörpern²³ ist untersagt.

Das Ablagern und Zwischenlagern von Stoffen, die eine Gefahr für das Grundwasser darstellen (z.B. Siloballen, Mist²⁴, Kompost, Abfälle, Recyclingbaustoffe usw.), ist ausserhalb geeigneter Anlagen nicht zulässig.

Feldrandkompostierung ist nicht zulässig.

Das Kompostieren für den privaten Gebrauch ist in gedeckten Kompostmieten zulässig.

Art. 16 Bodenbewirtschaftung und Düngung

Bodenbewirtschaftung und Düngung sind im Rahmen der geltenden Vorschriften und Richtlinien²⁵ und unter Beachtung der Bodenbelastbarkeit zulässig.

Lanzendüngungen sind untersagt.

[*Verschärfung gegenüber Regelfall im S3 wenn notwendig: In der Zeit der Vegetationsruhe darf kein[e] [Dünger/Gülle] ausgebracht werden. In den Grundwasserschutz zonen darf von [...] bis [...] kein[e] [Dünger/Gülle] ausgebracht werden.*]

Art. 17 Pflanzenschutzmittel und Holzschutzmittel

Bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die einschlägigen Vorschriften und Empfehlungen²⁶ sowie die Gebrauchsanweisungen zu befolgen.

²⁰ Art. 15 GSchG 2. Abschnitt (Beilage 1.1)

²¹ Art. 44 Abs. 2 Bst. a GSchG (Beilage 1.1)

²² Art. 29, Art. 36 und Art. 41 VVEA (Beilage 1.5)

²³ Anhang 7 Art. 25 Abs. 2 VTNP (Beilage 1.7)

²⁴ Beilage 3 Bst. g

²⁵ Anhang 2.6 ChemRRV (Beilage 1.4); Verordnung vom 1. Juli 1998 über Belastungen des Bodens (SR 814.12; VBBö) (Beilage 3 Bst. h)

²⁶ Anhang 2.5 Ziff. 1.1 ChemRRV (Beilage 1.4); Art. 25 WaV (Beilage 1.6); Beilage 3 Bst. i

Von den Verboten von Pflanzenschutzmitteln sind Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen ausgenommen, sofern diese mit anderen Massnahmen, wie regelmässiges Mähen, nicht erfolgreich bekämpft werden können²⁷.

Bei der Verwendung von Holzschutzmitteln und der Lagerung von damit behandeltem Holz sind die bundesrechtlich vorgeschriebenen Massnahmen²⁸ zu treffen.

2.2. Bestimmungen für die Zone S2

Zusätzlich zu den Bestimmungen für die Schutzzone S2 gelten die Bestimmungen der Schutzzone S3, sofern die Sachlage nicht durch die Artikel 18 - 21 geregelt wird.

Art. 18 Allgemeine Beschränkungen

In der Zone S2 gilt ein allgemeines Bau- und Grabungsverbot. Verboten sind überdies andere Tätigkeiten, die das Grundwasser quantitativ oder qualitativ beeinträchtigen können, insbesondere das Versickernlassen von Abwasser.

Über Ausnahmen bestimmt das Bundesrecht²⁹.

Art. 19 Bodenbewirtschaftung und Düngung

Bodenbewirtschaftung und Düngung richten sich nach dem Bundesrecht³⁰ und den ergänzenden Richtlinien³¹.

[oder Verschärfung: Offene Ackerflächen müssen ab Mitte November mit einer normal entwickelten Winterkultur bewachsen sein oder mit Gründüngung bzw. Zwischenfutter bedeckt sein, welche bis spätestens Anfang September angesät wurden und bis Mitte Februar nicht gepflügt werden.]

[oder Verschärfung allgemeines Verbot im S2: Ackerbau ist nicht zulässig.]

Das Ausbringen von flüssigen Hofdüngern (z.B. Gülle) ist nicht gestattet.

[und allgemeine Verschärfung für besondere Fläche im S2: Die Düngung ist unzulässig für das Gebiet, das im Schutzzonenplan besonders bezeichnet ist.]

Art. 20 Kleintankanlagen Diesel

Kleintankanlagen, Gebindelager, Umschlag- und Wartungsarbeiten sind in der Zone S1 und S2 nicht zulässig³².

{Begründete Gesuche für eine Ausnahme vom Verbot der Verwendung von flüssigen Hofdüngern in der Zone S2 sind bei der Abteilung Umweltschutz und Energie zu stellen (vgl. Anhang 2.6 Ziff. 3.3.2 Abs. 1 ChemRRV).}

²⁷ Anhang 2.5 Ziff. 1.2 ChemRRV (Beilage 1.4)

²⁸ Anhang 2.4 Ziff. 1.4 Abs. 2 ChemRRV (Beilage 1.4)

²⁹ Anhang 4 Ziff. 222 Abs. 1 GSchV (Beilage 1.2)

³⁰ Anhang 2.6 Ziff. 3.3.1 Abs. 2 ChemRRV (Beilage 1.4)

³¹ Beilage 3 Bst. h

³² Beilage 3 Bst. k

Art. 21 Pflanzenschutzmittel und Holzschutzmittel

Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Holzschutzmitteln sowie die Lagerung von mit Holzschutzmitteln behandeltem Holz richten sich nach dem Bundesrecht³³.

[oder Verschärfung als Grundsatz für S2: Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Holzschutzmitteln ist nicht zulässig.]

2.3. Bestimmungen für die Zone S1

Zusätzlich zu den Bestimmungen für die Schutzzone S1 gelten die Bestimmungen der Schutzzonen S2 und S3, sofern die Sachlage nicht durch die Artikel 22 und 23 geregelt wird.

Art. 22 Allgemeine Beschränkungen

In der Zone S1 sind nur bauliche Eingriffe und andere Tätigkeiten zulässig, welche der Trinkwasserversorgung dienen. Über Bewirtschaftungsbeschränkungen bestimmt das Bundesrecht³⁴.

Art. 23 Zutritt

Die Zone S1 ist auf geeignete Weise dauerhaft zu markieren und vor dem Zutritt Unbefugter zu schützen (z.B. durch Zaun oder Hecke).

Weidegang ist nicht zulässig.

3. Besondere Bestimmungen

[Besondere Bestimmungen (z.B. für Ausnahmeregelungen) bei Bedarf in Rücksprache mit der Abteilung Umweltschutz und Energie.]

4. Übergangsbestimmungen für bestehende Bauten und Anlagen

[Hinweis:

Für bestehende, zonenfremde Bauten und Anlagen wie auch für zonenfremde Tätigkeiten und Nutzungen sind in diesem Kapitel objektspezifische Massnahmen zu formulieren. Die Bestimmungen geben Auskunft über die Art der Sanierung, die Frist dazu, sofern sie nicht im Fristenartikel geregelt wird, oder über die Frist zur Entfernung der Baute oder Anlage respektive Aufgabe einer Nutzung oder einer Tätigkeit.]

[Bei der Stilllegung von Anlagen innert Frist ist zu beachten, dass die Festlegung der Frist in Rücksprache mit der Abteilung Umweltschutz und Energie erfolgt. Eine angemessene Frist berücksichtigt die lokale Gefährdungssituation und den Aufwand für die Behebung des dem Gesetz widersprechenden Zustands. Angemessene Fristen liegen in der Regel zwischen weniger als einem und zehn Jahren].

Art. 23 Grundsatz

Die Anpassung von bestehenden Bauten und Anlagen in der Zone S an die Bestimmungen gemäss Kapitel 2 (Art. 7 ff.) dieses Reglements ist, sofern nichts anderes bestimmt wird, spätestens bei wesentlichen Änderungen vorzunehmen³⁵.

³³ Anhang 2.4 Ziff. 1.4 Abs. 1 und Anhang 2.5 Ziff. 1.1 ChemRRV (Beilage 1.4); Art. 25 f. WaV (Beilage 1.6); Beilage 3 Bst. i

³⁴ Anhang 4 Ziff. 223 GSchV (Beilage 1.2); Anhang 2.4 Ziff. 1.4 Abs. 1, Anhang 2.5 Ziff. 1.1 Abs. 1 Bst. f und Anhang 2.6 Ziff. 3.3.1 Abs. 1 Bst. e ChemRRV (Beilage 1.4)

³⁵ Art. 31 Abs.2 GSchV (Beilage 1.2)

Ausser Betrieb genommene Anlagen wie Schmutzwasserleitungen, Güllebehälter usw. sind fachgerecht aufzuheben, d.h. die Anlagen sind zu entfernen, einzusanden oder dauerhaft zu verschliessen. Die Ausserbetriebnahme ist der zuständigen Behörde zu melden.

Art. 24 Fristen

Die in Art. 25 bis 37 dieses Reglements vorgeschriebenen Fristen für die Sanierung von Bauten und Anlagen können unter den in Art. 39 dieses Reglements genannten Voraussetzungen mit Zustimmung der Kantonalen Abteilung Umweltschutz und Energie um höchstens fünf Jahre erstreckt werden. Die Fristen gelten ab Inkrafttreten des Reglements.

[Die nachfolgenden Bestimmungen sind ins Reglement aufzunehmen, soweit entsprechende Gefahrenherde bestehen.]

4.1. [Übergangsbestimmungen für die Zone S3]

[Art. 25 Betriebe mit Stoffen, die Gewässer verunreinigen können]

In bestehenden Betrieben mit Stoffen, die Gewässer verunreinigen können (z.B. Reparaturwerkstätten), sind innert fünf Jahren die nach dem Stand der Technik erforderlichen Schutzmassnahmen zu treffen.

[Art. 26 Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten]

Bestehende Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten (z.B. Tankanlagen) sind innert fünf Jahren oder bei Fälligkeit der nächsten Revision den bundesrechtlichen Vorschriften³⁶ anzupassen oder stillzulegen.

[Art. 27 Schmutzwasserleitungen]

Bestehende Schmutzwasserleitungen sind innert Jahresfrist und nachher alle fünf Jahre auf ihre Dichtheit zu prüfen³⁷. Die zuständige Gemeindebehörde sorgt für eine koordinierte Durchführung der Kontrollen.

Mangelhafte Leitungen sind unverzüglich abzudichten, zu ersetzen oder stillzulegen.

[Art. 28 Verkehrsanlagen]

[Bestehende Strassen sind innert Jahresfrist mit Hinweisschildern «Wasserschutzgebiet»³⁸ zu versehen.]

[Bestehende Verkehrsanlagen, die dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offenstehen, sind bei grossem Verkehrsaufkommen innert fünf Jahren, bei geringem (d.h. weniger als 1'000 Fahrzeuge je Tag) innert zehn Jahren den Vorschriften von Art. 11 und 12 dieses Reglements anzupassen.]

[Bestehende gewerbliche Umschlagplätze für wassergefährdende Stoffe sowie private Garagenvorplätze, auf denen Motorfahrzeuge gewaschen oder vergleichbare Tätigkeiten vorgenommen werden, sind innert fünf Jahren den Vorschriften von Art. 11 und 12 dieses Reglements anzupassen.]

[Bestehende Flurwege und Forststrassen sind innert Jahresfrist mit einem Fahrverbot für Motorfahrzeuge (land- und forstwirtschaftlicher Verkehr [sowie Zubringerdienst] gestattet) zu belegen.]

³⁶ Art. 22 Abs. 2 Bst. a GSchG (Beilage 1.1); Art. 31, Art. 32a und Anhang 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. e bis i GSchV (Beilage 1.2)

³⁷ Art. 15 GSchG (Beilage 1.1)

³⁸ Art. 46 Abs. 4 der SSV (Beilage 1.13)

[Art. 29 Landwirtschaftliche Anlagen]

Bestehende Güllebehälter und deren Zuleitungen sowie Mistlagerplätze sind innert Jahresfrist und nachher alle fünf Jahre auf ihre Dichtheit zu prüfen. Die zuständige Gemeindebehörde sorgt für die Durchführung der Kontrollen.

Mangelhafte Anlagen sind unverzüglich zu sanieren oder stillzulegen.

[Teilbefestigte oder unbefestigte Lauffhöfe sind innert fünf Jahren zu sanieren oder stillzulegen.]

[Art. 30 Belastete Standorte]

[Belastete Standorte sind innert fünf Jahren nach Massgabe des Bundesrechts³⁹ zu untersuchen.]

4.2. [Übergangsbestimmungen für die Zone S2]

[Art. 31 Betriebe mit Stoffen, die Gewässer verunreinigen können]

[Bestehende Betriebe mit Stoffen, die Gewässer verunreinigen können (z.B. Reparaturwerkstätten), sind innert fünf Jahren stillzulegen.]

[Art. 32 Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten]

[Bestehende Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten (z.B. Tankanlagen) sind innert fünf Jahren oder bei Fälligkeit der nächsten Revision stillzulegen⁴⁰.

Der Zustand der Anlagen ist innert Jahresfrist zu prüfen. Mangelhafte Anlagen sind unverzüglich stillzulegen oder bis zur Stilllegung vorläufig zu sanieren.]

[Art. 33 Schmutzwasserleitungen]

[Bestehende Schmutzwasserleitungen sind innert fünf Jahren aus der Zone S2 zu verlegen oder stillzulegen.

Die Dichtheit der Leitungen ist innert Jahresfrist zu prüfen. Mangelhafte Leitungen sind unverzüglich stillzulegen oder bis zur Stilllegung vorläufig zu sanieren.]

[Art. 34 Verkehrsanlagen]

[Bestehende Strassen sind innert Jahresfrist mit Hinweisschildern «Wasserschutzgebiet»⁴¹ zu versehen.]

[Bestehende Verkehrsanlagen, die dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offenstehen oder auf denen regelmässig Fahrzeuge mit wassergefährdenden Flüssigkeiten verkehren, sind innert fünf Jahren den Vorschriften von Art. 11 und 12 dieses Reglements anzupassen. Dabei sind je nach Gefährdungspotenzial im Einvernehmen mit der Abteilung Umweltschutz und Energie besondere Schutzmassnahmen zu treffen.]

[Bestehende gewerbliche Umschlagplätze für wassergefährdende Stoffe sowie private Garagenvorplätze, auf denen Motorfahrzeuge gewaschen oder vergleichbare Tätigkeiten vorgenommen werden, sind innert fünf Jahren stillzulegen.]

³⁹ Art. 7 ff. AltIV (Beilage 1.11)

⁴⁰ Art. 31 Abs. 2 Bst. b und Art. 32a GSchV (Beilage 1.2)

⁴¹ Art. 46 Abs. 4 der SSV (Beilage 1.13)

[Bestehende Flurwege und Forststrassen sind innert Jahresfrist mit einem Fahrverbot für Motorfahrzeuge (land- und forstwirtschaftlicher Verkehr [sowie Zubringerdienst] gestattet) zu belegen.]

[Art. 35 Landwirtschaftliche Anlagen]

Bestehende Güllebehälter und deren Zuleitungen sowie Mistlagerplätze sind innert fünf Jahren stillzulegen.

Die Dichtheit der Anlagen ist innert Jahresfrist zu prüfen. Mangelhafte Anlagen sind unverzüglich stillzulegen oder bis zur Stilllegung vorläufig zu sanieren.

[Laufhöfe sind innert drei Jahren stillzulegen.]

[Art. 36 Belastete Standorte]

Belastete Standorte sind innert zwei Jahren nach Massgabe des Bundesrechts⁴² zu untersuchen.

4.3. [Übergangsbestimmungen für die Zone S1]

[Art. 37 Verkehrsanlagen]

Bestehende Flurwege sind innert fünf Jahren aus der Zone S1 zu verlegen oder aufzuheben.

5. Schlussbestimmungen

Art. 38 Verfügungen

Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Verfügungen, soweit nicht eine kantonale Stelle zuständig ist. [Innerhalb der Gemeinde muss die Zuständigkeit geregelt sein.]

Er kann Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen verfügen, die in diesem Reglement nicht ausdrücklich vorgesehen sind, wenn eine konkrete Gefahr für das Grundwasser besteht.

Art. 39 Ausnahmegewilligungen

Die zuständige Stelle des Kantons kann von den Vorschriften dieses Reglements abweichende Bewilligungen erteilen⁴³, wenn:

- a. die Anwendung der Vorschriften für den Betroffenen zu einer unzumutbaren Härte führt,
- b. der Ausnahmegewilligung keine wesentlichen öffentlichen Interessen entgegenstehen,
- c. alle zumutbaren Schutzmassnahmen getroffen werden, und
- d. der Ausnahmegewilligung keine zwingenden eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften entgegenstehen.

[Art. 40 Anmerkung im Grundbuch]

[Der Gemeinderat lässt die in diesem Reglement festgelegten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen mit dem Begriff «Grundwasserschutzzone» und dem Zusatz S1, S2 oder S3 bei den betroffenen Grundstücken im Grundbuch anmerken.]

⁴² Art. 7 ff. AltIV (Beilage 1.11)

⁴³ Art. 2* EG GSchG (Beilage 2.1)

Art. 41 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Verfügungen werden nach den Strafbestimmungen des Gewässerschutzgesetzes⁴⁴ und des Umweltschutzgesetzes⁴⁵ bestraft.

[Art. 42 Aufhebung bisherigen Rechts]

[Der Schutzzonenplan und das zugehörige Reglement, vom Gemeinderat [bzw. von der Gemeindeversammlung] erlassen am [Datum], werden aufgehoben.]

[Das Schutzzonenreglement, vom Gemeinderat [bzw. von der Gemeindeversammlung] erlassen am [Datum], wird aufgehoben.]

Art. 43 Inkrafttreten

Schutzzonenplan und Reglement treten mit Genehmigung durch das zuständige Departement Bau und Umwelt in Kraft.

⁴⁴ Art. 70 ff. GSchG (Beilage 1.1); Art. 24 EG GSchG (Beilage 2.1)

⁴⁵ Art. 60 ff. USG (Beilage 1.3)

Erlass und Genehmigung

Öffentliche Auflage vom bis

Vom Gemeinderat [bzw. die Gemeindeversammlung] [Name] erlassen am

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

.....

.....

Vom Departement Bau und Umwelt des Kantons Glarus genehmigt am

Der Departementsvorsteher:

.....